

Angehörige haben dem Abdruck zugestimmt

Fotos rund um die Beisetzung von Amoklauf-Opfern veröffentlicht

„Letzte Ruhe für zwei Sechsjährige“ titelt die Online-Ausgabe eines Magazins. Im Bericht geht es um die Beerdigung von zwei Opfern des Amoklaufes an einer Schule in Newtown (US-Bundesstaat Connecticut). Die Redaktion nennt die Namen beider Kinder. Eine achteilige Fotostrecke zeigt Szenen von der Beerdigung. Zu erkennen sind Klassenkameraden und Eltern auf dem Weg zur Trauerfeier. Ein anderes Bild zeigt die Mutter eines der Opfer. Ein Nutzer des Internet-Auftritts des Magazins sieht in der Abbildung von trauernden Angehörigen und minderjährigen Klassenkameraden eine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Rechtsabteilung der Zeitschrift teilt mit, die Fotos seien nicht durch unlautere Methoden beschafft worden. Sie verletzen auch nicht die Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten. Der Amoklauf sei ein zeitgeschichtliches Ereignis, über das umfangreich berichtet worden sei. Einige der Angehörigen und der Schulkameraden hätten auch gegenüber den Medien ihre Trauer zum Ausdruck gebracht. Die beanstandeten Fotos zeigten Szenen vor und nach der Beisetzung der beiden ermordeten Kinder, nicht jedoch während des Traueraktes. Es sei der Redaktion darum gegangen, zurückhaltend, aber erkennbar zu dokumentieren, was der Verlust von Schulkameraden für die überlebenden Schüler bedeute. Erst nach den in den USA veröffentlichten Bildern habe sich die Redaktion zur Veröffentlichung von Fotos in Deutschland entschieden.

Das Magazin hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Trotz der Kriterien in Ziffer 8, Richtlinie 8.1, ist die Namensnennung mit dem Pressekodex vereinbar. Die Redaktion kann Agenturfotos präsentieren, die belegen, dass die Veröffentlichung der Porträtaufnahmen und die Namensnennung mit der Einwilligung der Angehörigen geschehen sind. Die Agenturfotos waren mit dem Vermerk „Provided by the family“ versehen. Vor der Veröffentlichung hatte die Agentur demnach die Einwilligung der Hinterbliebenen eingeholt. Die Hinterbliebenen haben den Schutz vor der Identifizierung selbst aufgehoben. Deshalb ist die Veröffentlichung nicht zu beanstanden. Auch die Fotos, die auf der Straße vor und nach den Beisetzungen aufgenommen wurden, sind presseethisch zulässig. Der Beschwerdeausschuss schließt sich der Redaktionsmeinung an, wonach es sich um Symbolbilder handelt, die stellvertretend für die Gesamtsituation die Ausmaße des schrecklichen Amoklaufes dokumentieren. Den besonders geschützten Bereich der Beisetzungen selbst hat die Redaktion nicht dokumentiert und hier die Privatsphäre der Betroffenen geschützt. 0758/12/2

Aktenzeichen:0758/12/2

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet